

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-040/05
HA	

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 30.11.2005

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	18.10.05	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	08.11.05
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.11.05	☐ Hauptausschuss	
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.05
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	03.11.05
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 30.03.2005 wurde mit der Vorlage II-009/05 die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss – Nr. II-009-16/05, beschlossen.

Am 25.05.2005 wurde mit der Vorlage II-025/05 die erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus, Beschluss – Nr. II-025-18/05, beschlossen.

Die Änderung gesetzlicher und vertraglicher Grundlagen machen die Anpassung der kommunalen Abfallentsorgungssatzung erforderlich.

Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt eine Neufassung. Änderungen sind in der Abfallentsorgungssatzung fett hervorgehoben.

Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Spree-Neiße sollen die mineralischen Abfälle auf den Deponien Forst oder Reuthen angenommen und deponiert werden. Der Übergang der Satzungsgewalt für das Beseitigen der mineralischen Abfälle sowie die Gebühren- und Entgelterhebung von Selbstanlieferern wird in § 1 Abs. 1 Satz 2 geregelt. § 1 Abs. 1 wird um den Satz 2 ergänzt.

Die letzte Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.09.2005 wurde in § 5 Abs. 1 Punkt 1. eingearbeitet.

Der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 macht folgende Änderungen der Abfallentsorgungssatzung erforderlich:.

Der § 10 a wird § 11, § 11 wird um die Absätze 4 und 5 zur Regelung der Entsorgung von Altpapier, Pappe und Kartonagen ergänzt.

In § 13 Abs. 1 wird die Regelung zur Entsorgung von Dämmmaterial angefügt.

In § 14 Abs. 3 wird die Adresse des Amtes 70 für die Anzeige des Anfalls von Abfällen, die bei Bauarbeiten anfallen, geändert.

In § 21 wird die Regelung der Häufigkeit der Abfuhr von Papier, Pappe und Kartonagen als Abs. 6 angefügt.

Im Anhang I wird die Öffnungszeit der stationären Annahmestelle dem Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag angepasst, die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe werden vereinheitlicht.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:2. Sicherstellung der Finanzierung:3. Folgekosten:

